

**Studienordnung
für das Fach Religionswissenschaft als Nebenfach
mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 10. Juni 2003**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 3), genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät, zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 1/2004, S. 79), folgende Studienordnung für das Magisterfach Religionswissenschaft; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät, hat am 28. Mai 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Juli 2002 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 9. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisternebenfach Religionswissenschaft.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.).

§ 2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein; die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Bis zur Meldung zur Zwischenprüfung sind entweder Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und eine moderne Fremdsprache oder Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen. Eine davon soll Englisch oder Französisch sein.

(3) Ausländischen Studierenden kann der Nachweis der Lateinkenntnisse erlassen werden, wenn die Kenntnis einer anderen religionsgeschichtlich relevanten Sprache nachgewiesen wird.

§ 4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Religionswissenschaft hat das Ziel, religiöse Phänomene in Vergangenheit und Gegenwart mit verschiedenen Fragestellungen (hermeneutischen, historischen, philologischen, sozialwissenschaftlichen, psychologischen usw.) und Methoden wissenschaftlich zu untersuchen. Das Fach hat zwei Säulen: *Religionsgeschichte* (a) und *Systematische Religionswissenschaft* (b).

(a) Die Religionsgeschichte erforscht die Religionen in der Gesamtheit ihrer historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen. Die Erforschung der Religion(en) erfordert die angemessene Berücksichtigung der politisch-ökonomisch-sozialen Determinanten, der Beziehungen der Religionen zueinander sowie ihrer vielfältigen Tradierungen und Vermittlungen in die Öffentlichkeit. Die Religionsgeschichte ist Grundlage für die systematische Erforschung der Religionen.

(b) Als autonomes Fach wird die Religionswissenschaft durch die Systematische Religionswissenschaft konstituiert. Ihre Aufgabe ist es, religiöse Phänomene zu ordnen und Typen von Religion(en) zu bilden. Ihre Hauptmethoden sind Vergleichen und Verstehen. Weitere Aufgaben sind Begriffsbildung, die Formulierung empirisch überprüfbarer Theorien, die Erforschung der religiösen Tradierungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Träger, Strukturen, Vermittlungsprozesse und Inhalte. Mit der Anwendung ideologiekritischer Ansätze gewinnt die Systematische Religionswissenschaft Praxisorientierung (Religionskritik; interreligiöser Dialog).

(2) Religionswissenschaft ist notwendig interdisziplinär angelegt. Sie überschneidet oder berührt sich in Teilbereichen mit verschiedenen Nachbarfächern bzw. Teilfächern (Islamwissenschaft, Judaistik, Indologie, Japanologie, Sinologie, Ethnologie, Soziologie, Philosophie, Volkskunde/Kulturwissenschaft, Theologie). Das Fach ist auf weitestgehende Synergieeffekte mit dem Lehrangebot der Nachbarfächer angelegt. Eine exemplarische Kenntnis der Systematik der Nachbarwissenschaften entsprechend der Schwerpunktbildung gem. Abs. 3 ist erforderlich. Die Systematische Religionswissenschaft bindet diese Teilbereiche zusammen und reflektiert sie im Blick auf die besondere Methodik des eigenen Faches.

(3) In Absprache mit der Fachstudienberatung wird im Hauptstudium ein *religionshistorischer* (z.B. Islam, Judentum, Christentum, europäische Religionsgeschichte, religiöse Zeitgeschichte) bzw. *religionssystematischer* Schwerpunkt (z.B. Religionsphänomenologie, Fragen der Religionssoziologie, -psychologie, -geographie) gelegt. Bei der Wahl eines religionshistorischen Schwerpunktes werden Grundkenntnisse einer auf die jeweils gewählte Religionstradition bezogenen (außereuropäischen) Quellsprache erwartet. Je nach Wahl des Schwerpunktes wird dringend geraten, ein für dieses gewählte Schwerpunktgebiet relevantes Fach als Nebenfach zu wählen, um mit dem Studium des Nebenfaches den Erwerb von Sprachkenntnissen in der Quellsprache zu verbinden.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Religionswissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Es empfiehlt sich, die Wahl der Kombinationsfächer auf der Grundlage einer Studienberatung zu klären. Folgende Fächer können jedoch besonders empfohlen werden: Altorientalistik, Alte Geschichte, Ethnologie (Leipzig), Indologie/Südasienwissenschaften (Halle) bzw. Zentralasienwissenschaften (Leipzig), Islamwissenschaft, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Ostasienkunde (Leipzig), Theologie (historische und systematische Fächer [außer Praktische Theologie, Religionspädagogik], also: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie), Philosophie, Ur- und Frühgeschichte, Volkskunde/Kulturgeschichte.

(3) Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena nicht angebotenen aber als Kombinationsfächer empfehlenswerten Fächer Indologie, Ostasienkunde, Ethnologie usw. können, falls sie im Zusammenhang mit der Schwerpunktbildung als Kombinationsfächer

gewählt werden, aufgrund des Universitätsverbundes an den Universitäten Halle und Leipzig studiert werden. Die religionswissenschaftlichen Scheine anderer Universitäten werden, soweit inhaltlich vergleichbar, selbstverständlich anerkannt.

(4) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl umfasst

- im Grundstudium 20 SWS
- im Hauptstudium 18 SWS.

(5) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Hinblick auf obligatorische und frei zu wählende Lehrveranstaltungen werden Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen (P) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP) sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Die Pflichtlehrveranstaltungen sind durch einen bestimmten wissenschaftlichen Gegenstandsbereich festgelegt. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP) sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus verschiedenen wissenschaftlichen Gegenstandsbereichen auswählen können. Wahllehrveranstaltungen (W) sind weitere Lehrveranstaltungen, die der individuellen Gestaltung und Vertiefung des Studiums dienen. Geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern sind nach Absprache mit den Hochschullehrern auszuwählen.

(2) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

(a) im Grundstudium, das eine inhaltliche und methodische Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in die verschiedenen Teilbereiche der Religionswissenschaft bietet, sind zwei Leistungsnachweise der folgenden Veranstaltungstypen zu erbringen:

- ein benoteter Seminarschein zum Proseminar "Einführung in die Religionswissenschaft" (P) aufgrund einer Seminararbeit
- ein benoteter Schein zur Vorlesung "Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte" (P) auf Grund einer zweistündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer.

(b) das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. Es soll aus dem Angebot gem. Studienplan ein religionsgeschichtlicher bzw. religionssystematischer Schwerpunkt gewählt werden. Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

- ein benoteter Leistungsnachweis zu einem Hauptseminar aus dem Bereich Systematische Religionswissenschaft (WP) aufgrund einer Seminararbeit
- ein benoteter Schein zu einer Vorlesung aus dem Bereich Religionsgeschichte (WP) aufgrund einer zweistündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer.

(c) Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Art und die Voraussetzungen für die Erteilung der Leistungsnachweise bekannt.

(3) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

(a) in der Zwischenprüfung

- eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über je ein Thema aus der historischen Religionswissenschaft (Religionsgeschichte) und Systematischen Religionswissenschaft.

(b) in der Magisterprüfung

- Klausur von vier Stunden Dauer über das Gesamtgebiet der Religionswissenschaft,
- eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der auf der Basis von Grundkenntnissen über das Gesamtgebiet der Religionswissenschaft (Religionsgeschichte/Systematische Religionswissenschaft), vertiefte Kenntnisse in zwei Schwerpunkten nach eigener Wahl aus dem Bereich Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft nachzuweisen sind.

§ 7

Studienberatung

- (1) Für die Studienfachberatung sind die Hochschullehrer für Religionswissenschaft zuständig.
- (2) Für die Beratung in formalen Problemen der Studienordnung und in Prüfungsangelegenheiten ist das Magisterprüfungsamt zuständig.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 10.06.2003

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena